

und dreyzehnen allermildest genehm gehaltenen Reichsgutachtens Sitz und Stimm in dem Fürsten Rath zwar, jedoch mit dießer bedingnus erhalten, daß solche auffnahm, daß ihre Mannliche Nachkommenschaft nach dero ableben mit fürstmässigem ohnmittelbaren Reichsgütern nicht versehen seyn wurde, auff ihre persohn allein verstanden seyn sollte. Nachdeme aber unter dießer Zeit bey dero gesambten fürstlichen Hauß wahrgenommen, daß die von dem Fürsten Johann Adam seeligen mit denen mehrgemelten Reichsgraff- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg ersten Ohrts bedachte fürstliche Philippinische Söhne nicht bey solchem vermögen, daß Sie die würde und Ansehen eines Regirenden ohnmittelbaren Reichsfürstens mit nachdruck führen und aus ihren gütern die fürstmässige Reichsbeschwehrden und Anlagen würden bestreiten können, herentgegen aber die erstgebohrne Linie von Gott mit weit erträglicheren ansehtlichen Herzogtumbern und Herrschaften dermaßen geseegnet, daß sie nicht alleine die ohnmittelbare Reichs Standschafft mit ehren behaupten, sondern auch zu denen bereits zugegen seyenden noch mehrere Reichsherrschaften an sich zu bringen, zugleich auch dem Fürst-Philippinischen jedesmahligen erstgebohrnen anstatt der zu solchem Reichsfürstenstand und anschlag noch nicht genugsamb fähigen Reichsherrschaften mit mehrers erträglichem Einkommen versorgen könne: So seye dan zu veststellung deß von dero gesambten fürstlichen Haußes Vorfahrern biß dahero so nachdrucklich gesuchten ohnmittelbaren Reichsfürstenstands, von allerseithig dermahlen im Leben seyenden Fürsten von Lichtenstein, und so viel ihrer noch minderjährig, dero Vormünderen genehmhaltung mehr oft gedachte Schwabische Reichsgraff- und Herrschaften sambt denen darzu gehörigen zweymahlhundert und funffzigtaussend gulden und Schwabische Crayß Standtschafft von der fürstlich-philippinische Linie ihme Anthon Florian Fürsten von Lichtenstein gegen einem nahmhaftten aequivalent krafft eines derowegen den zwölfften Martij siebenzehnen hundert und achtzehnen getroffenen und von Uns den 8. Junij ejusdem Anni bestettigten Contracts zu der fürstlich-lichtensteinischen primogenitur also überlassen worden, daß darzu nach und nach mehrere Land und Leuthe erworben und andurch ein neues Reichsfürstenthumb zu beständig ewig wehrender beybehaltung deß von Ihro und dero mehrgemelten Vettters Liebden seeligen auf obgedachte arth und weiß respective gesucht- und erhaltenen ohnmittelbaren Reichs-Fürstenstands bey dero gesambten Hauß der Fürsten von